

Positionspapier zum Konzept der "Neutralität" der Bibliothekarin / des Bibliothekars

Einführung

In den Ethikkodizes und der Fachliteratur ist das Prinzip der "beruflichen Neutralität"¹ sehr präsent und wird viel diskutiert. «Neutralität» wird zwar oft als ein wesentlicher Wert angesehen, der der Tätigkeit des/der Bibliothekars/in zugrunde liegen sollte, aber auch immer wieder mit dem Hinweis auf die jedem Menschen innewohnende Subjektivität, die ihn daran hindert, "neutral" zu sein, verunglimpft. Die Anwendung des Prinzips der "Neutralität" in der Bibliothek ist daher keine einfache Sache und es ist wichtig, den Anwendungskontext zu klären.

Notwendigkeit einer Definition des Begriffs "Neutralität"

Da das Verständnis des Prinzips "Neutralität" zwischen seiner absoluten Achtung und seiner Ablehnung schwankt, stellen wir fest, dass es ein Problem mit dem Verständnis dieses Begriffs gibt. Daher ist es unerlässlich, eine geeignete spezifische Definition des Begriffs vorzuschlagen²:

Die "berufliche Neutralität" des/der Bibliothekars/in beschreibt eine berufliche Positionierung, die aktiv versucht, die Argumente, die eine Entscheidung rechtfertigen, so weit wie möglich von allen Überlegungen zu lösen, die mit seinen/ihren individuellen Voreingenommenheiten und Interessen zusammenhängen (ideologisch, politisch, religiös, intellektuell, die aber auch mit seiner/ihrer sozialen oder geschlechtsspezifischen Situation, seiner/ihrer Herkunft oder entfernten Abstammung, seiner/ihrer persönlichen Geschichte usw. zusammenhängen können), um in voller Transparenz eine kompetente Entscheidung zu treffen, die sich an den Interessen der Institution und ihres Publikums orientiert.

Die Bibliothekarin / der Bibliothekar sollte daher

- sich seiner Bias aktiv bewusst werden
- über die beruflichen Fähigkeiten und Instrumente verfügen, die für eine fundierte Entscheidungsfindung erforderlich sind (insbesondere Ethikkodex und Dokumentationspolitik der Institution - siehe Kodex, §4d)
- sich auf ein professionelles Team und/oder ein größeres, möglichst vielfältiges Netzwerk verlassen können, das eine diskursive Bearbeitung von Grenzfällen gewährleisten, unbewusste Verzerrungen sichtbar machen und eine kollegiale und begründete Entscheidung übernehmen kann.

¹ Im Folgenden: "Neutralität".

² Diese Definition wird nicht in den Ethikkodex selbst aufgenommen, sondern in einem Begleitdokument

Konkret kann sich die Bibliothekarin / der Bibliothekar auf drei Hauptwerkzeuge stützen:

1. Fachwissen von Dritten: Fachzeitschriften und Datenbanken, Herausgeber und Referenzdokumente, Referenzpersonen, Rezensionen, Ethikkodizes anderer Berufsgruppen usw.
2. Die Dokumentationspolitik: schriftliche und öffentlich verbreitete Explikation der Kriterien für die Auswahl und Bereitstellung von Informationen
3. Berufsethik, die es insbesondere ermöglicht, eine notwendige Abwägung zwischen dem Grundsatz des freien Zugangs zu Informationen und dem Grundsatz der Qualität der Informationen vorzunehmen.

Verantwortlichkeiten der Bibliothekarin / des Bibliothekars

Im Ethikkodex besteht das Konzept der "Neutralität" wie andere Prinzipien aus einem anzustrebenden Ideal: «Neutralität» ist eine ständige Anstrengung, die Fähigkeiten und Ressourcen erfordert, sie ist ein Ziel, ein Wille, ein Ideal, das nie ganz erreicht werden kann.

Die Bibliothekarin / der Bibliothekar hat das Recht und die Pflicht, Entscheidungen zu treffen, und in Grenzfällen muss er/sie die Verantwortung dafür übernehmen, ohne die absolute Gewissheit zu haben, dass er/sie die richtige Entscheidung trifft.

In jedem Fall muss er/sie die folgenden Prinzipien im Kopf haben und verteidigen:

- Eine Tatsache und eine Meinung sind nicht gleichwertig;
- Wissenschaftliche Disziplinen und alternative Theorien sind nicht Teil derselben Diskursordnung, ihre Schlussfolgerungen werden nicht mithilfe derselben Methoden gezogen und ihre Ergebnisse werden nicht nach denselben Gültigkeitskriterien getestet;
- Jede Meinung hat das Recht, geäußert zu werden, solange sie anderen nicht ernsthaft schadet (dies wird durch den rechtlichen und/oder ethischen Rahmen bestimmt: Aufstachelung zum Hass, Gefährdung der Gesundheit und/oder des Lebens anderer, Vertrauensmissbrauch, Betrug usw.);
- Institutionen, die sich aus beruflichen Gründen dafür entscheiden, eine Meinung zu verbreiten, müssen es den Nutzerinnen und Nutzern ermöglichen, diese als eine von vielen Meinungen zu erkennen.
- Erwachsene Nutzer/innen sind selbstständig und kritikfähig; Fachkräfte können sie begleiten, wenn sie dies wünschen.

Kommission Berufsethik

Validiert durch den Vorstand von Bibliosuisse

März 2025